



AMT FÜR WALD, NATUR UND LANDWIRTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

ABTEILUNG LANDWIRTSCHAFT

GESUCH

Förderung der Infrastrukturen von Landwirtschaftsbetrieben

gemäss Art. 25 und 26 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG), LGBI. 2009 Nr. 42, und gemäss der Verordnung über die Förderung der Infrastrukturen von Landwirtschaftsbetrieben (LIFV), LGBI. 2009 Nr. 211

Dieses Gesuch ist beim Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft des Fürstentums Liechtenstein einzureichen.

GesuchstellerIn

Name, Vorname

Adresse

Telefon / E-Mail

Geburtsdatum

Ja Nein

Anerkannter Landwirtschaftsbetrieb gemäss Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Landwirtschaftsbetrieben (LBAV), LGBI. 2009 Nr. 264

☐ ☐

Eigentums- und Besitzverhältnisse

Sind Sie EigentümerIn des Betriebes? (Monat und Jahr)

_____ ☐ ☐

Sind Sie PächterIn des Betriebes? (Monat und Jahr)

_____ ☐ ☐

Nachweis der fachlichen Befähigung

Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis vorhanden?

☐ ☐

Antrag auf Vorlage des eidg. Fähigkeitszeugnisses innert drei Jahren

☐ ☐

Bereits Fördermittel gemäss LGBI. 1975 Nr. 48 und/oder LGBI. 2001 Nr. 13 (FILG) und/oder LGBI. 2009 Nr. 211 (LIFV) erhalten

☐ ☐

Bezogene Förderungsleistungen (Objekt/Jahr)



Ich beantrage für folgendes Projekt Förderungsleistungen gemäss Art. 25 und 26 LWG, LGBl. 2009 Nr. 42, und Art. 19 LIFV, LGBl. 2009 Nr. 211:

Beschreibung des Bauvorhabens

Bauobjekt _____

Zielsetzung / Absicht _____

☐ Neubau

☐ Sanierung

☐ Erweiterung

Kostenschätzung total [CHF]: _____

Damit das Gesuch ordentlich geprüft werden kann, sind folgende Angaben und Unterlagen gemäss Art. 19 LIFV in ausreichender Qualität einzureichen:

- ein Vorprojekt mit Grobkostenschätzung des Bauvorhabens;
- ein Investitions- und Finanzierungsplan für das Projekt;
- eine Wirtschaftlichkeits- und Tragbarkeitsberechnung;
- ein aussagekräftiges Betriebskonzept mit einer detaillierten Beschreibung der beabsichtigten Veränderungen des Betriebes bzw. deren Auswirkungen; bei Investitionen unter CHF 100'000 genügt die Vorlage einer Projektbeschreibung;
- ein Nachweis der Eigenmittel nach Art. 7;
- ein Vermögensnachweis des Privatvermögens oder des Eigenkapitals nach Art. 16;
- die Art des Landwirtschaftsbetriebes, der Betriebsstandort, die Betriebsgrösse, die landwirtschaftliche Nutzfläche, die Eigentumsverhältnisse (Grundbuchauszug) sowie allfällige Baurechts- oder Pachtverträge;
- die Führung einer Betriebsbuchhaltung;
- Buchhaltungsabschlüsse der vergangenen drei Jahre bei Gesuchen mit förderungsberechtigten Kosten von CHF 250'000 und mehr;
- die Zusage der Bank über die Fremdfinanzierung, sofern der Zinsendienst beansprucht wird.

Bestätigung des Gesuchstellers

Der Gesuchsteller hat der zuständigen Behörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zur Prüfung und Entscheidung notwendig sind. Er hat Einsicht in die einschlägigen Akten und den Zutritt an Ort und Stelle zu gewähren (Art. 19 Abs. 3 LIFV).

Der Gesuchsteller nimmt zur Kenntnis, dass ein Baubeginn vor der endgültigen Zusicherung die Ausrichtung von Förderungsleistungen ausschliesst.

Ort

Datum

Unterschrift